

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

**DURMIN Entsorgung und Logistik GmbH
DIE GRÜNEN ENGEL Entsorgung und Logistik GmbH
Antwerpener Str. 19
90451 Nürnberg**

§ 1 VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1 Der Vertrag kommt zwischen dem Anlieferer und dem Entsorgungsunternehmen zustande.
- 1.2 Als Anlieferer gilt derjenige, der werthaltige Abfälle zum Kauf anbietet.
- 1.3 Das Entsorgungsunternehmen kauft die werthaltigen Abfälle an.
- 1.4 Die Allgemeinen Auftrags- und Annahmebedingungen sind fester Vertragsbestandteil. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 Der Anlieferer bietet dem Entsorgungsunternehmen werthaltige Abfälle zur Annahme an. Der Anlieferer teilt dem Entsorgungsunternehmen im Rahmen der Auftragserteilung vor Ort oder im Vorfeld Art, Menge und Umfang der werthaltigen Abfälle mit und unterschreibt bzw. bestätigt den Auftrag unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anhand der Angaben des Anlieferers bestimmt sich der vom Entsorgungsunternehmen zu zahlende Preis. Die Preise ergeben sich aus der schriftlichen Preismitteilung des Entsorgungsunternehmens bzw. aus den zwischen dem Anlieferer und Entsorgungsunternehmen geschlossenen Preisvereinbarungen.
- 2.2 Bei Anlieferung der werthaltigen Abfälle vor Ort beim Entsorgungsunternehmen wird die Qualität und die Quantität der werthaltigen Abfälle von einem Materialgutachter geprüft. Wird bei der Kontrolle vor Ort festgestellt, dass die mitgebrachten Abfälle nicht mit den vertraglichen Angaben übereinstimmen, werden mindestens zwei Fotografien zur Dokumentation gefertigt.
- 2.3 Das Entsorgungsunternehmen setzt sich mit dem Anlieferer in Verbindung. Dabei steht es dem Entsorgungsunternehmen frei (i) die Annahme zu verweigern, (ii) den werthaltigen Abfall zu einem entsprechend niedrigeren Preis anzunehmen, oder (iii) für den Fall, dass die Abfälle nicht werthaltig sind, zu den üblichen Konditionen zu entsorgen.
 - 2.3.1 Im Fall von (i) hat der Anlieferer die werthaltigen Abfälle auf seine Kosten abzuholen. Er trägt die Kosten für die durchgeführte Prüfung.
 - 2.3.2 Im Fall von (ii) richtet sich der Preis nach den der Qualität und Quantität entsprechenden Preislisten für werthaltige Abfälle.
 - 2.3.3 Im Falle von (iii) richtet sich das Entsorgungsentgelt, vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen, nach dem Listenpreis. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Annahme von Abfällen.
- 2.4 Der Anlieferer haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Entsorgungsunternehmen infolge nicht vertragsgemäßer werthaltiger und nicht werthaltiger Abfälle entstehen.

§ 3 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

- 3.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern kein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand besteht, am Sitz des Entsorgungsunternehmens.
- 3.2 Sämtliche Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Anlieferer.

§ 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 4.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten sich regelungsbedürftige Lücken herausstellen, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

- 4.2 Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung von Vertragslücken soll ohne weiteres eine Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden mit der unwirksamen Bestimmung gewollt haben oder – bei ausfüllungsbedürftigen Lücken – nach dem Sinn und Zweck des gesamten Vertragswerkes gewollt hätten, sofern sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten. § 306 Abs. 2 BGB (Geltung der gesetzlichen Regelungen bei Nichteinbeziehung oder Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen) bleibt jedoch unberührt.